

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
z. Hd. des Geschäftsführers des Bildungsausschusses
Herr Ole Schmidt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6464

Stellungnahme von TVStud Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck.

Sehr geehrter Herr Schmidt,

der Bildungsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages hat die Initiative TVStud Schleswig-Holstein (TVStudSH) mit dem Schreiben vom 22. September 2021 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186) gebeten. Dieser Bitte kommt TVStudSH hiermit nach.

TVStudSH schließt sich der Stellungnahme des DGB Bezirk Nord an und wird in dieser vorliegenden Stellungnahme Aspekte ergänzend hervorheben.

Wir, TVStudSH, sind eine gewerkschaftliche Basisinitiative von Studentischen Beschäftigten und Tutor*innen aus Kiel, Lübeck und Flensburg und Teil einer bundesweiten Bewegung für Mitbestimmung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen an Hochschulen und einen Tarifvertrag für Studentische Beschäftigte. In Schleswig-Holstein arbeiten über 3.700 Studentische Beschäftigte an den Hochschulen. Das Land Schleswig-Holstein ist die Arbeitgeberin dieser 3.700 Angestellten. Dennoch ist diese Gruppe von bundesweit 300.000 Beschäftigten explizit vom "Tarifvertrag der Länder" (TV-L) ausgeschlossen. Dies stellt die größte Tariflücke im öffentlichen Sektor dar!

Studentische Beschäftigte sind nicht einfach „Hilfskräfte“. Sie sind unverzichtbarer und fundamentaler Bestandteil des akademischen Betriebes. Doch die derzeitigen Arbeitsbedingungen Studentischer Beschäftigte führen zu prekären Arbeits- wie Lebensverhältnissen. Stundenlöhne, die auf Mindest- und Niedriglohnniveau liegen und Reallöhne, die seit Jahren sinken, führen bei den Studentischen Beschäftigten zu prekären Lebensverhältnissen. Wir fordern einen existenzsichernden Lohn und eine dynamische Lohnentwicklung!

Kettenbefristungen und Vertragslaufzeiten unter 3 Monaten sind die Regel für Studentische Beschäftigte. Tutor*innen und Studentische Beschäftigte, die in der Lehre tätig sind, müssen mit Vertragspausen in der lehrfreien Zeit rechnen. Vor- und Nachbereitungszeit wird Tutor*innen nicht entlohnt. Sie erhalten de facto deutlich weniger als den geltenden Mindestlohn. Neben dem strukturellen Ausschluss aus der betrieblichen Mitbestimmung schließt diese Arbeitsrealität Personen aus, die zur Finanzierung des Studiums auf sichere Einkommen angewiesen sind. Eine

Stelle als Studentische Beschäftigte muss sich ein*e Student*in leisten können oder alternativ prekär leben. Die viel diskutierte Chancengleichheit ist im akademischen Betrieb mitnichten gegeben.

Darüber verstärken Kurzverträge und Kettenbefristungen das Abhängigkeitsverhältnis Studentischer Beschäftigter, das durch die Rolle als Angestellte und Student*innen bereits ein doppeltes ist. Die erste Abhängigkeit besteht zu Vorgesetzten, die etwa darüber entscheiden, ob ein Vertrag verlängert wird. Zweitens sind die Vorgesetzten oft gleichzeitig die Prüfer*innen von beispielweise Klausuren und Haus- oder Abschlussarbeiten der Studentischen Beschäftigten als Student*innen.

Die Prekarität der Arbeitsbedingungen ist weiter daran festzumachen, dass gesetzliche Mindeststandards wie Urlaubsanspruch oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall nicht gewährt werden. An vielen Stellen werden Studentische Beschäftigte zum Fälschen der Stundenabrechnung angehalten. Es ist an dieser Stelle nochmal mit Nachdruck darauf verwiesen, dass das Land Schleswig-Holstein Arbeitgeberin dieser Beschäftigten ist und somit trägt das Land Schleswig-Holstein am Bruch rechtlicher Mindeststandards Verantwortung.

Wir appellieren dringlich an das Land Schleswig-Holstein, sich der Verantwortung in der Rolle der Arbeitgebervertretung „Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ (TdL) bewusst zu werden. Wir erwarten, dass sich das Land Schleswig-Holstein als Arbeitgeberin innerhalb der TdL für die Aufhebung des expliziten und kategorischen Ausschlusses der Tarifierung von Studentischen Beschäftigten einsetzt. Insbesondere die tragende Rolle des Finanzministeriums ist zu betonen, welches sich mit der derzeitigen grünen Finanzministerin Monika Heinold gegen eine Öffnung der TdL für die Tarifierung Studentischer Beschäftigte stellt

Es ist auf die eigene Darstellung des Land Schleswig-Holstein als Arbeitgeberin verwiesen, welche sich durch Jobs mit gerechter Bezahlung, familienfreundlichen Arbeitszeiten und der Möglichkeit der beruflichen Weiterbildung auszeichnet.¹ Dies steht, wie dargestellt, im Widerspruch zur Praxis an den Schleswig-Holsteinischen Hochschulen. Das vorgelegte Gesetzesvorhaben bleibt hinter dem Anspruch des Landes Schleswig-Holsteins als Arbeitgeberin zurück und verschärft die prekäre Situation der Studentischen Beschäftigten. Daher fordern wir als TVStudSH mit Nachdruck die Tarifierung aller Studentischen Beschäftigten und erwarten vom Land sich hinsichtlich der eigenen Ansprüche zu einem solchen Vorhaben zu bekennen.

Zu einzelnen Paragrafen nimmt TVStudSH wie folgt Stellung:

Zu § 68 "Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter"

Die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen sind durch die Gleichzeitigkeit von Qualifizierung und Lohnarbeit wie auch das Zusammenfallen von betreuender und dienstlich vorgesetzter Person durch Mehrfachbelastungen geprägt, die auf Kosten der Qualifikationsarbeiten und der Gesundheit der Beschäftigten gehen. Wir fordern eine Mindestvertragsdauer für Promovierende von drei Jahren mit Verlängerungsoptionen (§ 68 Absatz

¹ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Arbeit/Karriere/karriere.html>

4), um die für den Hochschulbetrieb konstitutive Statusgruppe der „Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen“ zu stärken – ein Grundstein zur Förderung innovativer Forschung und Lehre.

Zu § 69 "Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte"

Die Tätigkeitsbereiche von Studentischen Beschäftigten liegen vornehmlich in der Unterstützung von Lehre, der Durchführung von Tutorien sowie der Mitarbeit in Forschungsprojekten. Vermehrt erfolgt eine Beschäftigung in der hochschulischen Infrastruktur, in Bibliotheken, Verwaltung oder Technik. Die letztgenannten Aufgaben sind originäre Aufgaben von Tarifbeschäftigten. Dieser Zustand stellt Tarifflicht dar, der nicht hinzunehmen ist. Stattdessen strebt das Gesetzesvorhaben an, diesen Zustand der Tarifflicht zu verrechtlichen. Wir fordern, den Tätigkeitsbereich von Studentischen Beschäftigten nicht zu erweitern und Tätigkeiten ohne direkten Zusammenhang zu Forschung und Lehre – bestehenden Urteilen des Bundesarbeitsgerichts folgend (6 AZR 501/95 von 1996 und 4 AZR 396/04 von 2005 sowie LHG Baden-Württemberg §57) – nach Tarifvertrag der Länder (TV-L) zu entlohnen. Der Student*innenstatus steht einer derzeit in den TV-L gruppierten Beschäftigungsverhältnis an einer Hochschule nicht im Wege.

Wie auch in der Stellungnahme des DGB Bezirks Nord zu lesen, steht auch TVStudSH für eine demokratische Hochschule. Doch demokratische Mitbestimmung wird den Studentischen Beschäftigten an den Hochschulen in Schleswig-Holstein strukturell verwehrt. Der Grund hierfür ist die vom Land Schleswig-Holstein rechtlich festgesetzte maximale Vertragslaufzeit von 12 Monaten (§ 69 Absatz 3), real sind die meisten Studentischen Beschäftigten meist 3 oder 3–6 Monate angestellt. Somit gibt es keine Personalvertretungen und demokratische Mitbestimmungsstrukturen von und für Studentische Beschäftigte. Wir fordern die Umkehr der Befristungslogik im Hochschulgesetz hin zu Mindestvertragslaufzeiten von mindestens einem Jahr, damit demokratische Strukturen entstehen können.

Das Hochschulgesetz sieht weiterhin die Trennung der Beschäftigtengruppe von Studentischen Beschäftigten in studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte vor. Diese Trennung lehnen wir zugunsten einer einheitlichen Bezeichnung und Gruppierung von Studentischen Beschäftigten ab, die auch diese Beschäftigten anerkennend benennt. Studentische Beschäftigte sind keine „Hilfskräfte“. In vielen Fällen unterscheidet sich die Tätigkeit von derzeit studentischen bzw. wissenschaftlichen Hilfskräften nicht und führt in der Praxis zu unnachvollziehbaren Ausschlüssen. Genaueres ist in einem Tarifvertrag zu regeln, der in Aushandlung mit den Studentischen Beschäftigten geschlossen werden muss.

Zu §109 "Optionsregelung"

An dieser Stelle schließen wir uns der Stellungnahme des DGB und seinen Gewerkschaften vom 14. Mai 2021 zu diesem Paragraphen an und unterstützen diese mit Nachdruck.